



Wer haftet, wenn es schiefgeht?

PRAXIS. Immer öfter kommt es zu Schadenersatzansprüchen. Über Haftungsfragen in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei. Von Gerold Wietrzyk

Wird für die WT-Kanzlei bei der Auftrags-erfüllung eine vertretungsbe-fugte Person tätig und ver-ursacht diese einen Scha-den, haftet die WT-Kanzlei.

Wirtschaftstreuhandler bzw. Wirtschaftstreuhandgesell-schaften (im Folgenden beide gemeinsam „die WT-Kanzlei“) sind in den vergangenen Jahren immer häufiger mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert. Sind in die Abwicklung eines Mandats mehrere Personen einbezogen, stellt sich die Frage, ob auch diese Personen für von ihnen verursachte Fehler haften, bzw. wenn dies zu bejahen ist, von wem diese Personen zur Verantwortung gezogen werden können. Im Folgenden sol-len diese Fragen behandelt werden.

Für wessen Handlungen haftet die WT-Kanzlei gegenüber Klienten?

Die WT-Kanzlei, die vom Klienten beauftragt wird, haftet gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich aufgrund des ab-geschlossenen Vertrages nach den strengen Regeln der Ver-tragshaftung. Sofern dem Auftragsverhältnis die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) zugrunde gelegt wurden, ist die Haftung auf eine vor-sätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der über-nommenen Verpflichtungen eingeschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit nach den AAB 2011

der Höhe nach mit dem Zehnfachen der Mindestversiche-rungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 WTBG begrenzt. Für Abschlussprüfungen ist ein Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit unzulässig, zudem gelten hinsichtlich der Haftungshöhe und Verjährungsfrist die Regeln des § 275 UGB.

Wird für die WT-Kanzlei bei der Auftrags-erfüllung eine vertretungsbe-fugte Person (z.B. Geschäftsführer, Prokurist oder handlungsbevollmächtigter Mitarbeiter) tätig und ver-ursacht diese Person einen Schaden, haftet die WT-Kanzlei, da ihr das Handeln vertretungsbe-fugter Personen als eigenes Handeln zuzurechnen ist. Darüber hinaus hat die WT-Kanzlei auch strafrechtswidriges Verhalten ihrer Organe und leitenden Angestellten nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zu verantworten.

Bedient sich die WT-Kanzlei zur Auftrags-erfüllung hinge-gen nicht vertretungsbe-fugter Mitarbeiter oder sonstiger Ge-hilfen (wie z.B. eines im Werkvertrag tätigen Steuerberaters), haftet sie gegenüber dem Auftraggeber für deren Verschulden nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts wie für eigenes Verschulden (Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB).

Für Fehler selbständig tätiger Gehilfen (z.B. eines selbständigen Steuerberaters) hat die WT-Kanzlei nur dann nicht einzustehen, wenn das Auftragsverhältnis vollständig auf den Dritten übertragen wurde und der Klient dieser Übertragung zugestimmt hat. In diesem Fall haftet die WT-Kanzlei nur mehr für ein allfälliges Verschulden bei der Auswahl des Dritten (§ 1010 Satz 2 ABGB).

Wann haften Dienstnehmen oder sonstige Gehilfen der WT-Kanzlei direkt dem Geschädigten?

Könnte ein geschädigter Auftraggeber auch auf für die WT-Kanzlei handelnde Personen (z.B. Geschäftsführer, Dienstnehmer oder sonstige Gehilfen) greifen, hätte dies den Vorteil, dass er Ersatz des verursachten Schadens von mehreren Personen fordern kann.

Da zwischen den für die WT-Kanzlei handelnden Personen und dem Klienten keine Auftragsbeziehung besteht, scheidet eine direkte Haftung aus dem Vertrag aus. Diese Personen können aber aufgrund deliktischen Verhaltens haften. Denkbar wäre eine direkte Haftung bei vorsätzlicher Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB) oder wissentlicher Erteilung einer falschen, unvollständigen oder irreführenden Auskunft (§ 1300 Satz 2 ABGB).

Hat die WT-Kanzlei gegenüber ihren Dienstnehmern oder sonstigen Gehilfen ein Regressrecht?

Wird die WT-Kanzlei für ein schädigendes Handeln ihrer Dienstnehmer oder sonstigen Gehilfen in Anspruch genommen, stellt sich die Frage, ob sie von diesen Rückersatz verlangen kann. Grundsätzlich steht der WT-Kanzlei ein Rückersatz zu, sofern diese Personen gegenüber der WT-Kanzlei selbst pflichtwidrig gehandelt haben.

Bei einem Dienstnehmer kommen jedoch die Haftungsbeschränkungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG) zur Anwendung. Je nach Schwere des Verschuldens kann der Rückersatzanspruch der WT-Kanzlei vom Gericht gemindert oder bei einem minderen Grad des Versehens sogar gänzlich ausgeschlossen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des

OGH finden die Haftungsbeschränkungen nach dem DHG auf Geschäftsführer keine Anwendung. Auf Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie sonstige leitende Angestellte sind diese jedoch anwendbar.

Haben von Klienten in Anspruch genommene Dienstnehmer gegenüber der WT-Kanzlei ein Regressrecht?

Würde ein Dienstnehmer von einem Geschädigten direkt in Anspruch genommen, stellt sich die Frage, ob dieser von der WT-Kanzlei den Ersatz der geleisteten Schadenersatzzahlungen verlangen kann.

Geschäftsführer haben bei Inanspruchnahme durch einen Geschädigten keinen Regressanspruch gegenüber der WT-Gesellschaft, sofern sie an der Schädigung ein Verschulden trifft. Dies gilt auch für Geldstrafen und Verfahrenskosten. Nur für den Fall eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung kann der Geschäftsführer den Ersatz der angelautenen, notwendigen Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten als Aufwendungen von der Gesellschaft beanspruchen.

Wird die WT-Kanzlei für ein schädigendes Handeln ihrer Dienstnehmer oder sonstigen Gehilfen in Anspruch genommen, stellt sich die Frage, ob sie von diesen Rückersatz verlangen kann.

Anders ist die Rechtslage bei sonstigen Dienstnehmern, wozu grundsätzlich auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte der WT-Kanzlei zählen. Diesen Personen steht je nach Schwere ihres Verschuldens unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückersatzanspruch gegen die WT-Kanzlei zu. Dieser Ersatzanspruch umfasst nicht nur den dem Dritten ersetzten Schaden, sondern auch die in diesem Zusammenhang entstandenen notwendigen Prozesskosten (§ 3 Abs. 2 DHG). Die Höhe des Rückersatzanspruches wird vom Gericht nach Gründen der Billigkeit festgesetzt, wobei bei einem minderen Grad des Versehens auch ein gänzlicher Rückersatz zugesprochen werden kann. ■



ZUM AUTOR
Dr. Gerold
Wietrzyk ist
Rechtsanwalt
und Steuerberater
g.wietrzyk@kwr.at

Tel. (01) 513 12 41 - 740 | www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING



Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder
Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

